

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung
der Stadt Mettmann
im Jahr 2016*

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| → Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung | 3 |
| Grundlagen | 3 |
| Inhalte, Ziele und Methodik | 3 |
| Prüfungsablauf | 4 |
| → Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann | 5 |
| Tagesabschluss | 5 |
| Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung | 5 |
| Ordnungsmäßigkeit | 6 |
| Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling | 9 |
| Kennzahlenvergleich | 10 |
| Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.) | 10 |
| Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S. | 13 |
| Vollstreckung | 13 |
| Gesamtbetrachtung Vollstreckung | 17 |

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 43 Kommunen¹.

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2015.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

¹ Stichtag 19. Juli 2016

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Mettmann hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Stadt Mettmann erfolgte vom 09. August 2016 bis zum 24. August (mit Unterbrechungen) durch Manuela Gebendorfer.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Kämmereileiter und der Abteilungsleiterin am 24. August 2016 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann

Tagesabschluss

Im Regelfall wird in der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung im Prüfungsverlauf ein Tagesabschluss erstellt. Da im Rahmen der örtlichen Prüfung durch den Kreis Mettmann am 15. Juni 2016 der Tagesabschluss vom 15. Juni 2016 geprüft wurde, wurde darauf verzichtet. Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung vor. Die Stadt Mettmann teilte der GPA NRW jedoch mit, dass es bei dieser Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen gekommen sei.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Mettmann einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Mettmann erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 63 Prozent. Sie liegt damit unter dem aktuellen Mittelwert (73 Prozent) im interkommunalen Vergleich. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte noch einmal dargestellt. Die detaillierte Auswertung ist in diesem Bericht ab Seite 19 dargestellt.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

Die Stadt Mettmann hat mehrere Dienstanweisungen erlassen, die für den Erfüllungsgrad relevant sind. Die GPA NRW hat in ihrer Prüfung folgende Dienstanweisungen berücksichtigt:

- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (DA Fibu) der Stadt Mettmann vom 20. Mai 2011,
- Dienstanweisung über dezentrale Aufgaben der Zahlungsabwicklung (DA Zahlungsabwicklung) vom 20. Mai 2011,
- Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (DA Forderungen) vom 20. Mai 2011 sowie
- die Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten der städtischen Schulen der Stadt Mettmann (DA Schulgiro) vom 06. April 2009.

Der Erfüllungsgrad von 93 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit liegt über dem Mittelwert von 86 Prozent. Die im Folgenden angesprochenen Bestimmungen können entweder in eine Dienstanweisung aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Im letzteren Fall sollte die Dienstanweisung einen Hinweis darauf enthalten.

Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW besteht bei der Stadt Mettmann überwiegend. Die zentrale Stelle ist die Zahlungsabwicklung. Das Jugendamt übernimmt die Mahnungen und Vollstreckungen für die eigenen Forderungen und arbeitet nicht mit automatisierten Mahnläufen oder nutzt das Vollstreckungsmodul, welches die Stadt Mettmann ab 2016 eingeführt hat. Das Jugendamt verfügt über entsprechendes Hintergrundwissen und kann den Sachverhalt einschätzen. Aus diesem Grund geben viele Kommunen privatrechtliche Vollstreckungsforderungen, die das Jugendamt betreffen, dorthin ab.

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung sowie der Vollstreckung für den VHS-Zweckverband Mettmann-Wülfrath wurden gemäß § 3 Abs. 3 DA Fibu der Stadtkasse Mettmann übertragen. Die Buchführung wird von der VHS selbst übernommen. Der VHS Zweckverband verfügt über ein eigenes Bankkonto. Über dieses Bankkonto wickelt die Stadt Mettmann die Zahlungen ab. Außerdem ist in der Finanzsoftware ein eigener Anwender für die Buchungen des Zweckverbandes eingerichtet. Allerdings besteht in dem Anwender für die VHS auch die Möglichkeit, als Zahlweg alle Konten der Stadt Mettmann selber auszuwählen.

→ Empfehlung

Die Stadt Mettmann sollte in der Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter eine Sperre für die städtischen Konten im Anwender für die VHS einrichten.

§ 9 Abs. 5 DA Fibu regelt, dass die Geschäftsbuchführung für eine geordnete Archivierung aller Anordnungsbelege, die die Finanzbuchhaltung betreffen, außer Belege der Anlagenbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung, verantwortlich ist. Für die Aufbewahrung der Bücher und Belege der Zahlungsabwicklung ist keine Regelung getroffen worden.

→ Empfehlung

Die Stadt Mettmann sollte schriftlich regeln, wer für die Archivierung und Vernichtung von Belegen und Unterlagen der Zahlungsabwicklung zuständig ist. Sie sollte festlegen, in wel-

cher Art und Weise und in welchem zeitlichen Rhythmus diese Aufgabe erledigt und wie die Kontrolle dokumentiert wird.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Mettmann mit dem Erfüllungsgrad von 42 Prozent einen unterdurchschnittlichen Wert (Mittelwert: 68 Prozent).

Der Zahlungseingangsprozess ist für kein Konto der Stadt Mettmann automatisiert.

→ Empfehlung

Die Bearbeitung von Zahlungseingängen sollte möglichst wirtschaftlich erfolgen, d.h. so weit wie möglich automatisiert und mit wenig Arbeitsaufwand.

Die Stadt verfügt über 20 eigene Konten, davon neun Schulgirokonten. Hierfür fällt Aufwand für Kontoführungsgebühren sowie für die jährlichen Saldenbestätigungen an. Es ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fraglich, ob eine Kommune mehr als zwei Konten vorhalten muss. Andere Kommunen wickeln ihren zentralen Zahlungsverkehr zum Teil über ein einziges Girokonto ab.

→ Empfehlung

Die Stadt Mettmann sollte die Zahl ihrer Girokonten reduzieren.

Die Stadt Mettmann klärt alle ungeklärten Einzahlungen und Auszahlungen zum Jahresabschluss. Auffällig war, dass es sich bei den überwiegenden Fällen nicht um tatsächliche ungeklärte Fälle, sondern um fehlende Sollstellungen oder Arbeitgeberdarlehen handelte.

→ Empfehlung

Auf die rechtzeitige Sollstellung sollte intern geachtet werden. Die Fachämter sollten deutlich auf ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Aufklärung hingewiesen werden. Sachverhalte, wie zum Beispiel die Arbeitgeberdarlehen, sollten nicht in den ungeklärten Auszahlungen auftauchen. Nur so können die tatsächlichen ungeklärten Fälle effizient nachgehalten werden.

Die Stadt Mettmann führt einmal im Monat einen Mahnlauf durch.

→ Empfehlung

Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, nicht mehr alle vier Wochen, sondern alle zwei Wochen einen Mahnlauf durchzuführen.

Das Instrument Mahnsperren wird nach Angaben der Stadt wenig genutzt. Es besteht keine schriftliche Regelung für den Umgang damit.

→ Empfehlung

Die Stadt Mettmann sollte die Regelungen für Mahnsperren schriftlich fixieren. Vor allem sollten Verfahren, Zuständigkeiten, Anwendungsfälle und Dauer geregelt werden.

Die Reform der Sachaufklärung wird zurzeit bei der Stadt Mettmann noch nicht vollständig umgesetzt. So wird die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft bisher nicht durch eigene Kräfte wahrgenommen. Durch den Gerichtsvollzieher wurden auch vergleichsweise wenig Vermögensauskünfte abgenommen. Vor allem aber wird bislang darauf verzichtet, einen Voll-

streckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Stadt Mettmann ging davon aus, dass der Gerichtsvollzieher die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis vornehmen muss. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur Zivilprozessordnung spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I Zivilprozessordnung verwiesen. In § 284 Abs. 9 Abgabenordnung wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Mit Änderung vom 01. August 2016 erfolgte in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW hierzu eine Klarstellung.

→ **Feststellung**

Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist nicht zulässig.

→ **Empfehlung**

Um alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, sollte die Stadt Mettmann die Reform der Sachaufklärung vollständig umsetzen.

Nach Angaben der Stadt sollen zukünftig die notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Reform der Sachaufklärung umzusetzen.

Die Stadt Mettmann nutzt bislang nicht die Möglichkeit, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ihrer Forderungen in der Zahlungsabwicklung zu zentralisieren. Derzeit liegt die Zuständigkeit für Stundungs-, Niederschlagungs-, Erlass- und Aussetzungsverfahren bei dem Fachbereich, der die Forderung erhoben hat. Eine zentrale Niederschlagungsliste in der Zahlungsabwicklung führt die Stadt Mettmann. Nach Auffassung der GPA NRW bringt die nunmehr mögliche Zentralisierung von Stundung, Niederschlagung und Erlass eine Verbesserung in den Abläufen. Die Zahlungsabwicklung bzw. Vollstreckung weiß im Regelfall mehr über die Finanzlage und die Zahlungsmoral des Schuldners als ein Fachbereich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Mettmann sollte die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ihrer Forderungen künftig zentral von ihrer Zahlungsabwicklung durchführen lassen.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Mettmann sollte ihre bestehende schriftliche Regelung zur Aussetzung von 2006 überarbeiten und aktualisieren. Außerdem sollte die Stadt eine generelle Regelung für die Aussetzung der Vollziehung, deren Voraussetzungen und interne Zuständigkeiten in die Dienstanweisung mit aufnehmen.

Für das Verfahren nach der Insolvenzordnung (Schuldenbereinigungs- und Insolvenzverfahren) sollte die Zahlungsabwicklung zentral zuständig sein. Schreiben und Beschlüsse über Insolvenzanangelegenheiten sind unmittelbar nach Posteingang an die Zahlungsabwicklung weiterzulei-

ten. Dort sollte die weitere Koordination und Bearbeitung erfolgen. Die Stadt Mettmann hat zurzeit noch keine Regelungen zum Umgang mit Insolvenzen getroffen.

→ **Empfehlung**

Für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Mettmann Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich definieren.

Die DA Fibu enthält in § 15 Abs. 9 Bestimmungen für die Forderungsbewertung. Die Forderungen sind, laut DA Fibu, ab 5.000 Euro einzeln zu bewerten. In der Praxis werden jedoch alle Forderungen erst ab 10.000 Euro einzeln bewertet.

→ **Feststellung**

Die Praxis geht nicht mit der Dienstanweisung konform.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Mettmann mit dem Erfüllungsgrad von 0 Prozent einen unterdurchschnittlichen Wert. Der Mittelwert liegt bei 24 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Die Stadt Mettmann bildet im Haushalt zu den Produktbereichen strukturelle Kennzahlen aus dem Vergleichsring mit 43 anderen Kommunen ab. Zusätzlich wird der Aufwandsdeckungsgrad abgebildet. Die Stadt Mettmann hat noch kein Berichtswesen oder Kennzahlen für die Zahlungsabwicklung implementiert.

Im Folgenden stellt die GPA NRW Beispiele für verschiedene Kennzahlen dar.

Für die Zahlungsabwicklung:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogenen Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung:

- Personalkennzahlen: Fälle je Stelle,
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Zum Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen eingesetzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 3,12 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,43 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 0,81 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Mettmann rund 17 Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert.

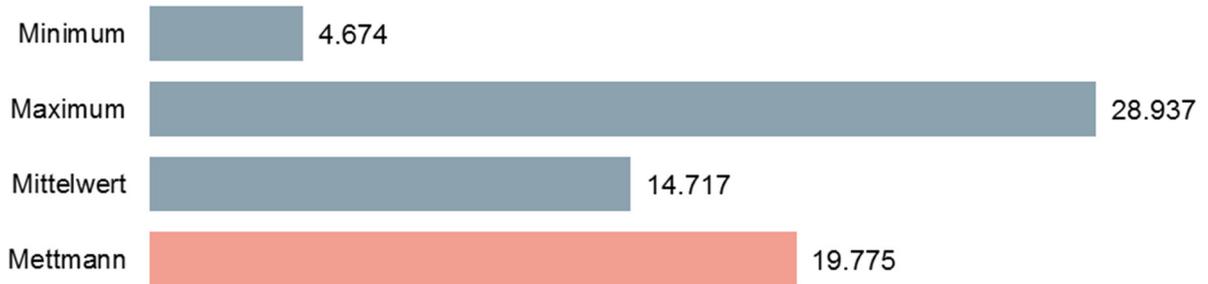
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (53.196 in 2015) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (2,69 in 2015)

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

ergibt sich ein Wert von 19.775 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2015



| Mettmann | 1. Quartil | 2. Quartil (Median) | 3. Quartil | Anzahl Werte |
|----------|------------|---------------------|------------|--------------|
| 19.775 | 12.155 | 14.397 | 16.755 | 40 |

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen in der Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann rund 34 Prozent oberhalb des Mittelwertes. Bei der Stadt Mettmann werden alle Zahlungseingänge manuell zugeordnet. Je höher die Zahl der automatisierten Zuordnungen, desto höher sollte tendenziell die Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle sein. Da die Stadt Mettmann alle Buchungen manuell vornimmt, spricht das für ein vergleichsweise stärkeres Arbeitsaufkommen pro Stelle im Vergleich zu den anderen Kommunen.

Einwohnerbezogen liegt Mettmann mit 13.893 Einzahlungen je 10.000 Einwohner rund elf Prozent über dem Mittelwert von 12.557 Einzahlungen. Dies deutet darauf hin, dass der Anteil an Zahlungspflichtigen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, noch steigerbar ist. Die Zahlungsabwicklung weist bei ihren Mahnungen immer auf die Möglichkeit hin und fügt die entsprechenden Lastschriftvordrucke bei.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 4,10 Euro. Damit positioniert sich die Zahlungsabwicklung Mettmann wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2015

| Mettmann | Minimum | Maximum | Mittelwert | 1. Quartil | 2. Quartil (Median) | 3. Quartil | Anzahl Werte |
|----------|---------|---------|------------|------------|---------------------|------------|--------------|
| 4,10 | 2,54 | 13,25 | 5,25 | 4,03 | 4,72 | 5,74 | 40 |

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 174 ungeklärte Einzahlungen (UZE) und 28 ungeklärte Auszahlungen (UZA) vor. Um zu verdeutlichen, wie die Zahl der UZE für die Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann einzuordnen ist, wurden die UZE den Einzahlungen gegenübergestellt.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen

| Mettmann | Minimum | Maximum | Mittelwert | 1. Quartil | 2. Quartil (Median) | 3. Quartil | Anzahl Werte |
|----------|---------|---------|------------|------------|---------------------|------------|--------------|
| 32,71 | 0,24 | 415,00 | 49,07 | 10,07 | 20,37 | 42,19 | 39 |

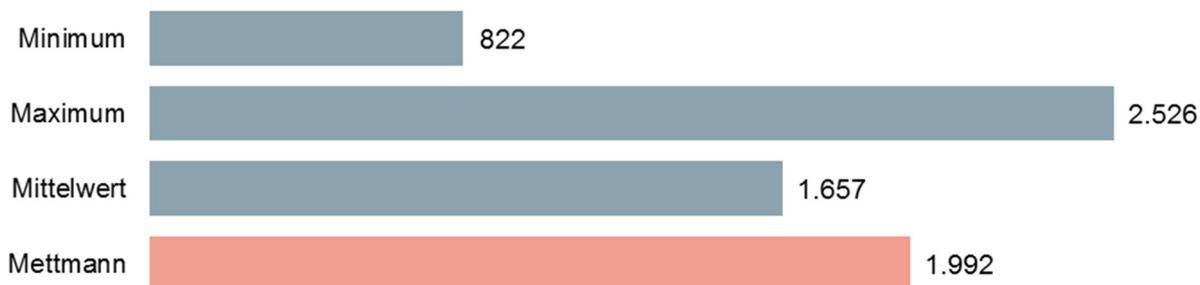
Insgesamt liegt der Anteil UZE vergleichsweise gering. 25 Fälle stammen aus 2015. Der Rest stammt aus 2016. Die Fälle aus 2015 sind noch offen, da die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 noch nicht geprüft und abgeschlossen sind. Somit konnte der Übertrag der entsprechenden Sollstellungen nicht erfolgen und der Betrag wird als ungeklärte Einzahlung ausgewiesen. Bei den 2016er Fällen handelt es sich primär um Sollstellungen, die seitens der Fachämter noch nicht erfolgt sind.

Bei den UZA sind zwei ungeklärte Fälle aus 2015. Dabei handelt es sich um Rückbuchungen aus Einzugsermächtigungen. Die Beträge sind gering. Bei einem anderen Teil der UZA in 2016 handelt es sich um Arbeitsgeberdarlehen. Dies sind keine UZA. Die Stadt Mettmann hat diese Beträge während der Prüfung bereits korrigiert.

Mahnläufe

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. Die Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann hat 2015 7.627 Mahnungen (2014: 6.147 Mahnungen) versendet. Das entspricht einer Quote von 1.992 Mahnungen je 10.000 Einwohner in 2015 (2014: 1.625 Mahnungen je 10.000 Einwohner). Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung Mettmann wie folgt:

Mahnungen je 10.000 Einwohner 2015

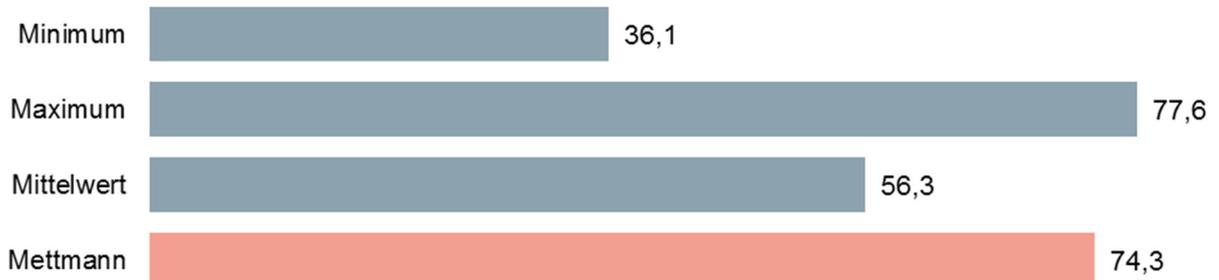


Das Jahr 2015 stellt durch einen Einmaleffekt eine Ausnahme dar: die Stadt Mettmann hat in 2015, wie auch in 2014, die Grundsteuerhebesätze sowie den Gewerbesteuerhebesatz erhöht. Für 2015 wurde die Steuererhöhung im Juli 2015 rückwirkend wirksam. Der Bescheid für die Grundsteuern wies den nachzuzahlenden Betrag jedoch nicht eindeutig genug aus. Dadurch kam es ausnahmsweise zu einem erhöhten Mahnaufkommen in 2015. Zum Vergleich hat die GPA NRW deshalb das Mahnaufkommen aus 2014 mit aufgeführt. In 2014 war das Mahnaufkommen durchschnittlich.

Das Jugendamt nimmt die Mahnungen für eigene Forderungen sowie die Vollstreckung selbst in die Hand. Diese Mahnungen und Vollstreckungen werden nicht über die Software der Zahlungsabwicklung abgewickelt und fehlen daher in dem gelieferten Datenmaterial.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist:

Erfolgsquote Mahnung 2015



In 2014 lag die Erfolgsquote bei rund 70 Prozent. Insgesamt ist also von einer guten Zahlungsmoral der Schuldner auszugehen.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Optimierungsmöglichkeiten bei den Prozessen und der Organisation der Zahlungsabwicklung,
- Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle, trotz vollständig manueller Buchung, in 2015 überdurchschnittlich,
- Aufwendungen je Einzahlung 2015 vergleichsweise geringer,
- bei den UZE und UZA sind teilweise keine echten ungeklärten Fälle aufgeführt,
- Anzahl der Mahnungen ohne Einmaleffekte durchschnittlich,
- aber Erfolgsquote der Mahnung überdurchschnittlich.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Viele Kommunen verwenden eine Vollstreckungssoftware, so auch die Stadt Mettmann.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Mettmann werden mit 4,75 Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,05 Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 1,24 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Mettmann knapp über dem 3. Quartil (1,20 Vollzeit-Stellen).

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Mettmann ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

| | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|--------------|--------------|-------|
| Am 01. Januar bestehende eigene Vf | 4.894 | 4.538 | 4.112 |
| Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten | 619 | 653 | 784 |
| Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf | 1.835 | 1.957 | |
| Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten | 789 | 784 | |
| Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf | 1.567 | 1.603 | |
| Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte | 1.379 | 1.433 | |
| Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf | keine Angabe | keine Angabe | |

Die eigenen Vollstreckungsforderungen werden erst ab 2016 automatisch in einem Softwaremodul abgearbeitet. Bis dahin wurden die eigenen Vollstreckungsforderungen manuell von den einzelnen Sachbearbeitern verfolgt. Nur auswärtige Vollstreckungsforderungen wurden vor 2016 über die Software eingepflegt. Die obigen Zahlen konnten daher nur näherungsweise ermittelt werden. Eine exakte Unterteilung zwischen eigenen Vollstreckungsforderungen und Vollstreckungsforderungen von Dritten war im Nachgang nicht mehr plausibel möglich. Auch die Entwicklung der auswärtigen Vollstreckungsforderungen ist unplausibel.

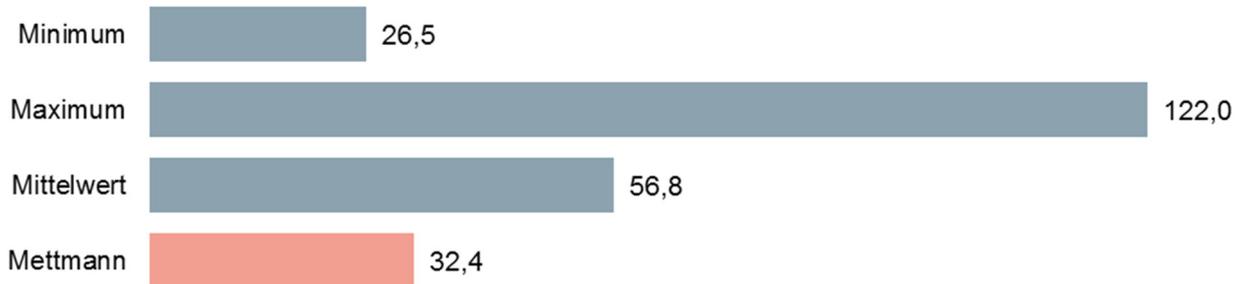
→ **Empfehlung**

Die Stadt Mettmann sollte zukünftig die Fallzahlen plausibel nachhalten. Die Fallzahlen sind eine gute Grundlage für Leistungskennzahlen in der Vollstreckung. Sie können der Stadt Mettmann hilfreich sein, um die Aufgabe der Vollstreckung wirtschaftlich auszurichten.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Mettmann stehen dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung) von 325.406 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen sowie Kostenbeiträge von Dritten in Höhe von 105.367 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 32,4 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Mettmann folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2015



Der Deckungsgrad Vollstreckung hängt zunächst von der Anzahl der erfolgreich abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen (durch Zahlung und Aufrechnung) ab. Diese können in der Vollstreckung Mettmann derzeit nicht valide ermittelt werden bzw. nur für die Fälle angegeben werden, die vom Außendienst erledigt wurden. Werden nur die vom Außendienst erfolgreich abgewickelten Fälle betrachtet, erreicht Mettmann eine Quote von rund 30 Prozent.

Der Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen liegt bei rund 26,1 Prozent. Der Mittelwert liegt bei 17,5 Prozent. Die realisierten Nebenforderungen sind somit nicht der Grund für den geringen Deckungsgrad.

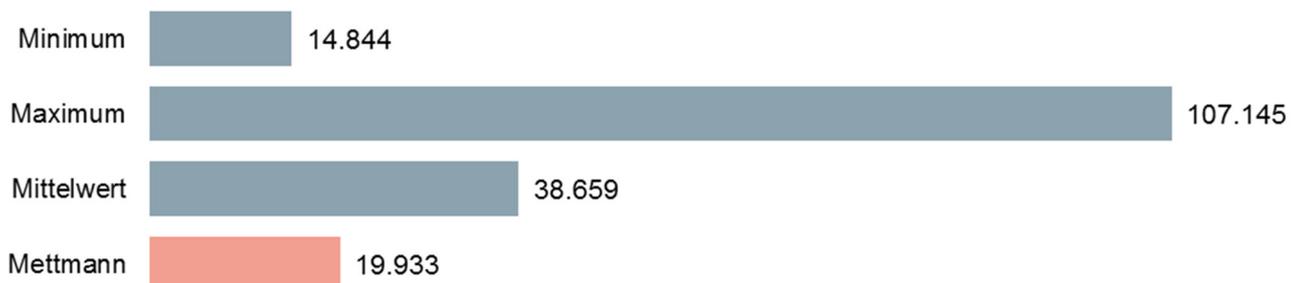
Der Vergleich mit den anderen Kommunen zeigt, dass die Stadt Mettmann bei den realisierten Mahngebühren an den realisierten Nebenforderungen den Maximalwert erreicht und bei den Pfändungsgebühren den niedrigsten Wert darstellt. Bei den Mahngebühren ist das hohe Mahnaufkommen in 2015 ein Grund für die Positionierung. Die Pfändungsgebühren sind auffällig niedrig.

→ Empfehlung

Die Stadt Mettmann sollte ihre Verbuchung zwischen den Nebenforderungen überprüfen.

Auch die realisierten Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle liefern einen Hinweis darauf, wie sich die Erträge je Stelle darstellen:

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung in Euro 2015



In Relation zur Hauptforderung werden ausreichend Nebenforderungen eingefordert. Daher kann der Grund für den geringen Deckungsbeitrag auch in den Fallzahlen liegen. Die realisierten Nebenforderungen geben einen ersten Hinweis darauf.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

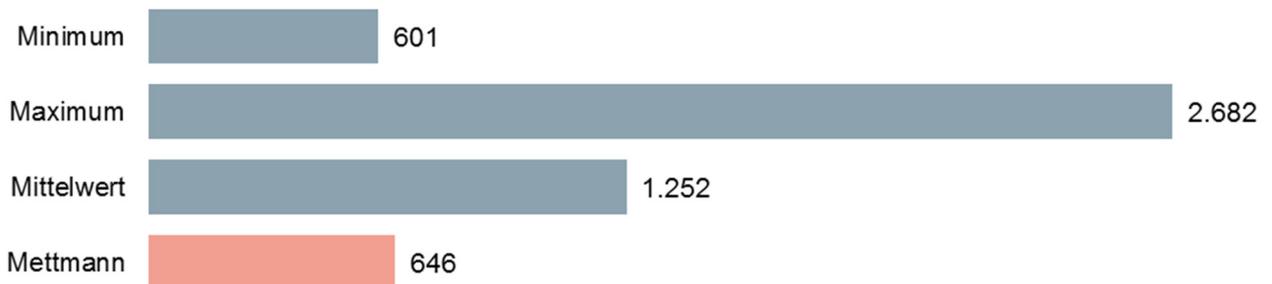
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Mettmann:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

| Kennzahl | 2014 | 2015 | 2016 |
|---|-------|-------|-------|
| Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle | 1.170 | 1.104 | 1.249 |
| Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle | 557 | 583 | |
| Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle | 628 | 646 | |

Als Berechnungsgrundlage ist zu berücksichtigen, dass für die Sachbearbeitung in 2014 durchschnittlich 4,71 Stellen, in 2015 4,7 und in 2016 nach aktuellem Stand 3,92 Stellen besetzt waren. Wie bereits oben dargestellt, konnte die Zahl der entstandenen Forderungen und abgewickelten Forderungen nur als Näherungswerte ermittelt werden.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015



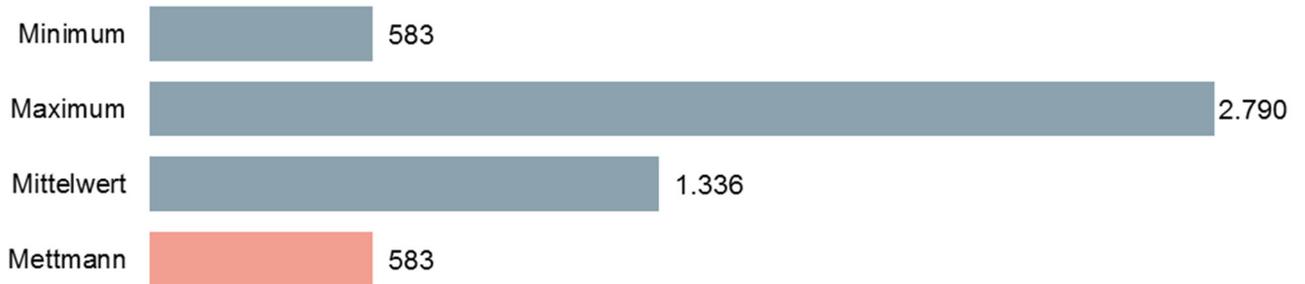
Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt von den zum Jahresbeginn bestehenden und im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen ab.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung in Euro 2015

| Mettmann | Minimum | Maximum | Mittelwert | 1. Quartil | 2. Quartil (Median) | 3. Quartil | Anzahl Werte |
|----------|---------|---------|------------|------------|---------------------|------------|--------------|
| 106 | 30 | 116 | 64 | 46 | 64 | 81 | 37 |

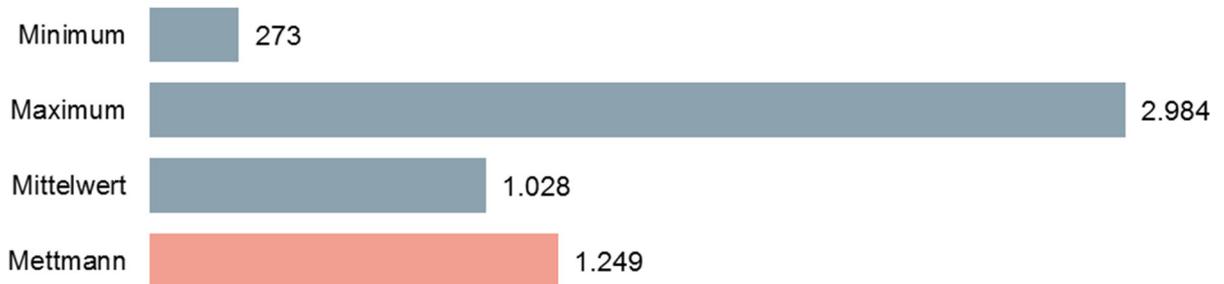
Durch die vergleichsweise geringe Zahl abgewickelter Vollstreckungsfälle positioniert sich die Stadt Mettmann bei den Aufwendungen über dem dritten Quartil.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015



Bei den abgewickelten Vollstreckungsforderungen haben nur zwei Kommunen einen geringeren Wert. Bei den entstandenen Vollstreckungsforderungen stellt die Stadt Mettmann den niedrigsten Wert dar. Dies deutet auf eine zu geringe Arbeitsauslastung hin.

Zum 01. Januar 2016 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle



Der Anfangsbestand der Vollstreckungsforderungen liegt jedoch über dem Mittelwert, was auf einen hohen Altbestand an Vollstreckungsforderungen hindeutet. Dieser Altbestand sollte zeitnah abgearbeitet werden, um eine Verjährung von Forderungen zu vermeiden.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Zu den eigenen Forderungen zählen auch die an andere Kommunen gerichteten Amtshilfeersuchen. Diese konnten in Mettmann nicht verlässlich ermittelt werden.

Durch die vollständige Umsetzung der Möglichkeiten im Rahmen der Reform der Sachaufklärung, die auch von der Stadt Mettmann zukünftig angestrebt wird, kann der Anteil der versendeten Amtshilfeersuchen eventuell gesenkt werden. So macht sich die Stadt Mettmann unabhängiger von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Deckungsgrad Vollstreckung unterdurchschnittlich,
- Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle gering,

- entstandene und abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle im Vergleich zu den anderen Kommunen unterdurchschnittlich,
- dafür aber ein vergleichsweise hoher Altbestand.

Herne, den 13. September 2016

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|--------------------------|---|---------------------|------------------------|------------|------------------|-------------|---|
| Ordnungsmäßigkeit | | | | | | | |
| 1 | Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW. | vollständig erfüllt | 3 | 3 | 9 | 9 | ja, Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Mettmann (DA Fibu) vom 20.05.2011, Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (DA Forderungen) vom 20.05.2011, die Dienstanweisung über dezentrale Aufgaben der Zahlungsabwicklung (DA Zahlungsabwicklung) vom 20.05.2011 sowie die Dienstanweisung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten der städtischen Schulen der Stadt Mettmann (DA Schulgiro) vom 06.04.2009. |
| 2 | Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja, § 14 Tagesabstimmung der DA Fibu. |
| 3 | Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 2 | 6 | 6 | ja, § 17 DA Fibu. |
| 4 | Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung"). | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja, § 16 DA Fibu |
| 5 | Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 3 | 9 | 9 | ja, § 19 DA Fibu mit Verweis auf gesonderte DA Forderungen. |

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|----|--|---------------------|------------------------|------------|------------------|-------------|--|
| 6 | Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW). | überwiegend erfüllt | 2 | 2 | 4 | 6 | ja, § 3 Abs. 2 und § 4 DA Fibu: die Finanzbuchhaltung ist für Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig. In der Praxis übernimmt das Jugendamt für seine eigenen Forderungen das Mahn- und Vollstreckungswesen. |
| 7 | Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 3 | 9 | 9 | ja, DA Fibu § 22. Nur die IT kann Änderungen vornehmen. |
| 8 | Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW). | überwiegend erfüllt | 2 | 1 | 2 | 3 | ja, § 6 Abs. 2 DA Fibu i.V.m. DA Zahlungsabwicklung. Noch keine Regelung in der DA, dass Barschecks sofort als Verrechnungsschecks zu kennzeichnen sind. Ergänzend routinemäßiger Hinweis neuer Mitarbeiter auf entsprechende DAs. |
| 9 | Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 2 | 6 | 6 | ja, DA Zahlungsabwicklung. Schriftliche Zuständigkeiten Kassen vorhanden. Verweis auf diese Zuständigkeiten in DA aufnehmen. |
| 10 | Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW). | überwiegend erfüllt | 2 | 1 | 2 | 3 | Ja, § 18 DA Fibu. Hinweis: in Finanzsoftware für fremde Mittel nur den Zahlweg für das Girokonto der fremden Mittel als Auswahlmöglichkeit anbieten. |
| 11 | Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja, § 8 Abs. 4, 6, 7 DA Fibu |
| 12 | Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 2 | 6 | 6 | ja, § 21 Abs. 3 DA Fibu |

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|--|--|---------------------|------------------------|------------|------------------|-------------|--|
| 13 | Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW). | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja, § 20 DA Fibu |
| 14 | Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow). | überwiegend erfüllt | 2 | 1 | 2 | 3 | ja, § 9 Abs. 5 DA Fibu regelt Verantwortung für die Finanzbuchhaltung. Es bestehen konkrete schriftliche Vorschriften. Noch nicht geregelt: Verfahren (wie wird archiviert, Freigabe der Vernichtung) und Kontrollen und Verantwortlichkeit für die Zahlungsabwicklung. |
| 15 | Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB) | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja, § 13 Abs. 3 DA Fibu, Schuldner erhält eine Benachrichtigung. |
| | Punktzahl Ordnungsmäßigkeit | | | | 70 | 75 | |
| | Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent | | | | 93 | | |
| Organisation/Prozesse/Informationstechnik | | | | | | | |
| 16 | Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering). | nicht erfüllt | 0 | 3 | 0 | 9 | Bislang werden alle Zahlungseingänge manuell verbucht. |
| 17 | Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird. | überwiegend erfüllt | 2 | 3 | 6 | 9 | 174 UZE, 28 UZA= Zahl ist nicht auffällig. In dieser Auswertung sind allerdings Buchungen enthalten, die keine ungeklärten Fälle darstellen. Zum Beispiel: Arbeitgeberdarlehen. Einige Fälle resultieren daraus, dass die Fachämter die Sollstellung nicht rechtzeitig gemeldet haben. |

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|----|--|---------------------|------------------------|------------|------------------|-------------|---|
| 18 | Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen. | überwiegend erfüllt | 2 | 3 | 6 | 9 | Bis 2015: Versendung einer Mahnung durch einen automatisierten Mahnlauf erst nach vier Wochen, zwei bis drei Wochen nach Versendung der Mahnung wurde dann eine Resteliste erstellt und diese in die Vollstreckung übergeben. Ab 2016: Versendung der Mahnung nach vier Wochen, dann automatisierte Übergabe an ein Vollstreckungsmodul. Verfahren nicht schriftlich fixiert; keine telefonische Kontaktaufnahme standardisiert im Vorfeld zur Mahnung. |
| 19 | Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren. | ansatzweise erfüllt | 1 | 2 | 2 | 6 | keine schriftliche Regelung für Mahnsperren, Mahnsperren können nur von der Zahlungsabwicklung gesetzt werden, keine regelmäßige Überprüfung. |
| 20 | Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.). | überwiegend erfüllt | 2 | 2 | 4 | 6 | Nach Information der Stadt Mettmann besteht die Maßgabe Innendienst vor Außendienst, ab 2016 erfolgt die autom. Vollstreckungsankündigung. Keine Regelung zur Bearbeitung. |
| 21 | Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW. | vollständig erfüllt | 3 | 1 | 3 | 3 | ja |
| 22 | Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen. | nicht erfüllt | 0 | 3 | 0 | 9 | nein, bis jetzt hat die Stadt Mettmann keine Vermögensauskunft selbst vorgenommen. Zukünftig sollen die Voraussetzungen jedoch geschaffen werden. |
| 23 | Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an. | nicht erfüllt | 0 | 2 | 0 | 6 | nein |

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|----|--|---------------------|------------------------|------------|------------------|-------------|--|
| 24 | Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW). | überwiegend erfüllt | 2 | 2 | 4 | 6 | In der DA Forderungen ist unter 1.5; 2.4 und 3.4 die Zuständigkeit für Stundungen (Fachbereiche bzw. Stadtkämmerer je nach Höhe), Niederschlagungen (Fachbereiche bzw. Stadtkämmerer je nach Höhe) und Erlasse (Stadtkämmerer und HFA je nach Höhe) geregelt. Bei den Niederschlagungen bereitet die Zahlungsabwicklung in der Praxis eine Vorschlagsliste vor und übergibt diese an die Fachbereiche. Die Fachbereiche ändern diese ggf. oder stimmen zu. Anschließend bucht die Kasse. |
| 25 | Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienst-anweisung geregelt. | überwiegend erfüllt | 2 | 1 | 2 | 3 | Es gibt eine Regelung von 2006, die benannten Mitarbeiter sind jedoch nicht mehr an dieser Stelle = Überarbeitung und Aktualisierung. Übersicht über einzelne Fälle ist bei der Zahlungsabwicklung vorhanden. |
| 26 | Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen. | ansatzweise erfüllt | 1 | 1 | 1 | 3 | In der DA Fibu ist die Zuständigkeit geregelt unter § 4 Abs. 2. Dort wird auf eine gesonderte DA hingewiesen. Diese existiert jedoch nicht. |
| 27 | Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen. | überwiegend erfüllt | 2 | 1 | 2 | 3 | ja, § 15 Abs. 9 DA Fibu regelt Zuständigkeit, Höhe der Einzelwertberichtigung und pauschalen Bewertung. Höhe der Einzelwertberichtigung laut DA Fibu 5.000 Euro; in der Praxis liegt die Grenze jedoch bei 10.000 Euro. |
| | Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik | | | | 30 | 72 | |
| | Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik | | | | 42 | | |

| | Frage | Erfüllungsgrad | Bewertung / Skalierung | Gewichtung | erreichte Punkte | Optimalwert | Dokumentation des Interviews |
|--|---|----------------|------------------------|------------|------------------|-------------|------------------------------|
| Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling | | | | | | | |
| 28 | Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft. | nicht erfüllt | 0 | 2 | 0 | 6 | nein |
| 29 | Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen. | nicht erfüllt | 0 | 2 | 0 | 6 | nein |
| | Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling | | | | 0 | 12 | |
| | Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling | | | | 0 | | |
| Gesamtauswertung | | | | | | | |
| | Punktzahl gesamt | | | | 100 | 159 | |
| | Erfüllungsgrad gesamt | | | | 63 | | |

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de